

Zur Frage der Extensivierung in der Landwirtschaft

Von Dr. Curt Winter, Witzenhausen

L
Pc
h
Ge
A

Im vergangenen Jahr verstarb der Wiederbegründer unserer Zeitschrift, Dr. Curt Winter. Wir bringen nachstehend noch einen Beitrag aus seiner Feder über das landwirtschaftliche Grundgesetz, das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses, mit dem sich Dr. Winter sehr eingehend befaßt hat. Wir veröffentlichen diese Arbeit, obwohl sie etwas außerhalb des Aufgabengebietes unserer Zeitschrift liegt, weil sie unseres Erachtens nicht nur mehrere neue Gedanken zur weiteren Klarlegung und Begründung des in letzter Zeit teilweise in Frage gestellten Gesetzes bringt, sondern vor allem weil sie auch der Fachwissenschaft neue Ausblicke über das Bodengesetz eröffnet.

Das „Gesetz des größeren Raumes“ fordert die Eingliederung der deutschen Volkswirtschaft in den europäischen Raum. Das Für und Wider des Aufgehens in die westeuropäische Wirtschaft bewegt alle Wirtschaftskreise; auch die deutsche Landwirtschaft.

Vor allem drängen die anderen Mitgliedsstaaten der EWG und auch Wirtschaftskreise in Westdeutschland darauf hin, die landwirtschaftlichen Preise in der Bundesrepublik zu senken und dadurch an den westeuropäischen Markt anzugleichen. Der deutschen Landwirtschaft wird dabei u. a. empfohlen, die durch Senkung der Preise drohende Minderung der Einnahmen oder des Betriebseinkommens je Arbeitskraft durch Betriebsaufstockungen, Aufforsten der sogenannten Grenzböden usw. aufzufangen. Dabei wird vorausgesetzt oder sogar als erstrebenswert angenommen, daß die Senkung der Agrarpreise zwangsläufig eine Extensivierung der Landwirtschaft zur Folge hätte.

Ich habe mir nun zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, ob diese wirtschaftspolitische These: fallende Erzeugerpreise zwingen zur Extensivierung — in der Allgemeingültigkeit, in der sie zumeist erhoben wird, wirklich unanfechtbar ist. Um die Antwort vorwegzunehmen: Ich verneine es.

Diese Behauptung des Zwanges zur Extensivierung der Betriebe fußt, wie wir wissen, auf dem sogenannten Bodengesetz, dem Bodenertragsgesetz. Das Gesetz wird allgemein als das wirtschaftliche Grundgesetz der Landwirtschaft angesehen. Es genügt in diesem Zusammenhang, wenn ich das Wesentliche, was das Gesetz sagt, herausstelle. Es sagt, daß im landwirtschaftlichen Betrieb Aufwendungen, die zum Zwecke der Steigerung des Ertrags gemacht werden, immer kleiner werdende Mehrerträge bringen. Ich nenne das Bodengesetz deswegen auch lieber das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses. Es ist auch aus anderem Grunde zu empfehlen — wie wir sehen werden — den Namen Bodengesetz oder Bodenertragsgesetz beiseitezustellen.

Dem landwirtschaftlichen Ertragsgesetz stellt man das Gesetz der gewerblichen Wirtschaft gegenüber: Das Gesetz der Massenproduktion oder, wie man es heute gern nennt, das Gesetz der fallenden Stückkosten. Sicherlich wäre es für das Verständnis der folgenden Untersuchungen von Vorteil, wenn ich auf dieses Gesetz der gewerblichen Wirtschaft im einzelnen einging. Dafür fehlt hier der Raum. Ich begnüge mich, die Gegensatzlichkeit an den wirtschaftspolitischen Folgerungen zu zeigen. Die wirtschaftspolitische Folgerung aus dem Bodenertragsgesetz — wie man es allgemein auffaßt — lautet: Fallende Produktpreise sind (für die intensiven Betriebe) zwingender Anlaß zur Extensivierung; für die Industrie heißt es nach dem Gesetz der fallenden Stückkosten: Fallende Preise fordern geradezu ein Fortschreiten in der Intensivierung.

Zum Verständnis der folgenden Untersuchungen will ich wenigstens darauf hinweisen, daß wir beim Gesetz der fallenden Stückkosten vorzugsweise an das Ersetzen von variablen durch konstante Kosten denken. Beispiel: Ersatz hoher Arbeitslöhne durch Maschineneinsatz.

Das Bodensetz gilt uns als bestimmendes Element in allen betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Landwirtschaft. Bei solch anerkannter Wichtigkeit und bei dem ehrwürdigen Alter dieses Gesetzes sollte man annehmen können, daß die Wissenschaft zu einer einigermaßen einheitlichen, auch abschließenden Klärung — nach Wesen und Bedeutung des Gesetzes — gekommen sei; auch hinsichtlich seines Geltungsbereichs — ob (als Kapitalsgesetz) für den Landwirtschaftsbetrieb als Ganzes, ob nur für den Pflanzenbau (wegen seines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Boden), ob mittelbar auch für das Gebiet der Tierhaltung. Das ist nicht der Fall.

Neuerdings scheint man sogar geneigt zu sein, die Bedeutung des Gesetzes stark einzuschränken, teilweise den letzten Schritt zu gehen: das Gesetz zu negieren. Ich zitiere, was Professor Laur darüber in der neuesten Ausgabe seiner „Einführung in die Wirtschaftslehre des Landbaues“ sagt: „Das Gesetz hat nicht die Bedeutung, die man ihm in den Kreisen der Nationalökonomie beizulegen pflegt“. Zu dieser Meinung bestimmen ihn eingehende Beobachtungen in der landwirtschaftlichen Praxis, insbesondere die Buchhaltungsergebnisse schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe. Auf Grund eines sehr breiten Materials muß er feststellen, daß gerade die intensiv bewirtschafteten Betriebe weit weniger unter den Auswirkungen des Bodenertragsgesetzes stehen als die extensiven Betriebe. Besonders eigenartig berührt es ihn, daß gerade bei den extensivsten Betrieben der schweizerischen Landwirtschaft aber die Rendite mit zunehmender Intensität zurückgeht. Und diese Beobachtungen bringen ihn sogar dazu, zu sagen, daß die Ergebnisse der Buchhaltung das Bodenertragsgesetz nicht nur nicht bestätigen, sondern gesetzmäßige Erscheinungen erkennen lassen, die geradezu in entgegengesetzter Richtung verlaufen, wie das Bodengesetz vermuten ließe.

Ich hoffe, daß die Ergebnisse meiner Untersuchungen auch hier Klarheit bringen werden.

In der Begründung des Bodengesetzes geht die Wissenschaft verschiedene Wege. Im landwirtschaftlichen Schulunterricht geht man im allgemeinen folgendermaßen vor: Man zeigt die Wirkung steigender Stickstoffgaben, sieht dabei die Abnahme im Ertragszuwachs, dann einen Stillstand, dann den Rückgang des Ertrags trotz weiterer Steigerung der Düngergaben. Es kommt dann zur Aufstellung der bekannten Ertragskurve (erst steil, dann langsamer ansteigend und schließlich wieder abfallend). Ich will zugeben, daß man Landwirtschaftsschülern das Gesetz auf diese Weise veranschaulichen kann. Aber eine wissenschaftliche Grundlegung des Gesetzes kann das keinesfalls sein. Es ist unsinnig, ein Wirtschaftsgesetz mit Hilfe bewußt unwirtschaftlicher Maßnahmen begründen zu wollen.

Die eigentliche Landwirtschaftswissenschaft geht leider in der Begründung des Bodenertragsgesetzes in gleicher Richtung vor. (Sie geht im allgemeinen auch von der Beobachtung der Wirkung steigender Düngergaben auf den Ertrag aus, beschränkt sich dabei auf einen einigermaßen vernünftigen Sektor, so daß die Ertragskurve nicht zur rückläufigen Bewegung kommt.) Aber die Begründung, die Erklärung mit dem Minimumgesetz, ist trotz der Allgemeinheit, in der sie vorgebracht wird, abzulehnen. Aufwendungen, die gegen das Minimumgesetz verstoßen, sind keine Aufwendungen im Sinne einer klaren wissenschaftlichen Beweisführung. Wenn das Bodenertragsgesetz wirklich besteht, dann muß sich ein abnehmender Ertragszuwachs auch dann zeigen, wenn die Aufwendungen voll der Forderung des Minimumgesetzes nachkommen. (Daß man den Forderungen des Minimumgesetzes im praktischen Versuch nie voll entsprechen kann, ändert nichts an meiner Behauptung.)

Die Wissenschaft kennt noch eine andere, eine weit großzügigere Erklärung: Sie nimmt einen „Negativen Produktionsfaktor“ an. Eine sehr, sehr einfache Lösung des Rätsels!

Eine weitere Erklärung — man müsse annehmen, daß erhöhte Aufwendungen zu physiologischen Störungen führten — verdient das gleiche Urteil. Vielleicht läßt sich Mitscherlichs Schädigungskonstante hier einreihen.

Nach dieser unfreundlichen Kritik an der wissenschaftlichen Argumentation wird man positive Arbeit, eine stichhaltige Erklärung des Phänomens des abnehmenden Ertragszuwachses von mir erwarten.

Zuvor noch eine Ablehnung eines gewohnten Begriffs der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Man spricht in Verbindung mit dem Bodengesetz von „Bodenkraft“. Man darf also annehmen, daß der, der den Begriff verwendet, im Boden einen Produktionsfaktor sieht — eine Seite des umfassenderen Produktionsfaktors „Natur“. Ich lehne es ab, im Boden einen Produktionsfaktor zu sehen. Als Bild, als Inbegriff aller dem Pflanzenleben dienenden Lebensvoraussetzungen, mag er gelten, nicht aber als Begriff für wissenschaftliches Arbeiten. Warum die Ablehnung?

Ich muß etwas weiter ausholen. Nicht etwa, weil das für die Begründung meiner Ablehnung dieses Begriffes „Bodenkraft“ erforderlich wäre, son-

dem weil wir dadurch die im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehende Frage nach einer vernünftigen Erklärung des Bodenertragsgesetzes vorbereiten.

Produktionsfaktor sind immer nur Kräfte. Welche Kräfte?

1. Die Menschenkraft, geistige wie körperliche, als der alle Produktion führende und beherrschende Produktionsfaktor. Produktion ist immer Menschenwerk. (Eine Voraussetzung, der menschliche Produktionsfaktor „Arbeit“ unterliegt auch dem Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses.) Wir sind gewöhnt, hier von „Arbeit“ zu sprechen.

2. Der andere Produktionsfaktor ist die Naturkraft, sind die Naturkräfte, soweit sie der Mensch in seiner Produktion verwendet. (Den sogenannten dritten Produktionsfaktor, das Kapital, erkenne ich als solchen nicht an.)

Bei den produzierenden Naturkräften unterscheide ich zwei Gruppen:

a) Anorganische Naturkräfte, als da sind:

Physikalische Kräfte — die Kräfte der Bewegungsenergie, der Wärme, des Lichts, auch die tierischen und menschlichen Kräfte physikalischer Art.

Chemische Kräfte — Kräfte der Freundschaft und Feindschaft der Elemente, gestaltende Kräfte im Aufbau von Atom und Molekül — die Kräfte des Magnetismus, der Elektrizität, der Atomenergie.

b) Die zweite Gruppe der der menschlichen Produktion dienstbar gemachten Naturkräfte wird Ihnen in diesem Zusammenhang neu sein: die Gruppe der organischen Produktionskräfte.

Darunter verstehe ich die produktiven Kräfte des Pflanzen- und Tierlebens, die Kräfte des Wachsens und Fruchtens, des Sichvermehrens, Sichvervollkommnens, auch dort, wo Kräfte pflanzlichen und tierischen Lebens das Wachsen und Fruchten übergeordneten produktiven Lebens nur unterstützen.

Diese produktiven Kräfte des pflanzlichen und tierischen Lebens stehen bei unseren weiteren Untersuchungen im Vordergrund. (Für sogenannte produktive „Bodenkraft“ ist kein Platz frei.)

Die anorganischen Kräfte in der Produktion sind einfachste, elementare Kräfte. Sie sind begreifbar, zählbar, meßbar, beherrschbar, sind — theoretisch, weitgehend auch praktisch — unbegrenzt einsetzbar; man kann ihren Einsatz dosieren nach Menge, Stärke, zeitlichem Ablauf; man kann sie zweckgerichtet isolieren oder kombinieren. — Der Mensch ist ihr Herr. (Daraus erklären sich die Fortschritte und die Steigerung der gewerblichen Produktion nach Art und Menge, Tempo, die das „Technische Zeitalter“ kennzeichnen.)

Die organischen — man könnte auch sagen: biologischen Naturkräfte, die produzierenden Kräfte des pflanzlichen und tierischen Lebens, sind außerordentlich komplizierte Kräfte, in ihrem Untergrund, ihren Gesetzen trotz aller Fortschritte menschlicher Erkenntnis doch im Tiefsten geheimnisvolle Kräfte. Wir spüren überall, daß die Natur das jedem Pflanzen- und

Tierleben eigentümliche, artgebundene besondere Lebensgesetz gegenüber menschlichem Zweckdenken und Eingreifen verteidigt, ein Abdrängen vom Lebensgesetz und Lebensrhythmus nur in gewissen engen Grenzen zuläßt.

Ein Überblick über die Einsatzgebiete dieser beiden Gruppen produzierender Naturkräfte bringt unserer Untersuchung weitere wichtige Aufschlüsse.

Die gewerbliche Wirtschaft basiert ihre Produktion fast ausschließlich auf der Nutzung der anorganischen Kräfte. Im beherrschenden Mittelpunkt aber der Landwirtschaft steht die Nutzbarmachung der Produktionskräfte des pflanzlichen und tierischen Lebens, also der organischen Kräfte. Die Produktion dieser organischen Kräfte wird aber unterstützt und ergänzt durch den Einsatz anorganischer Naturkräfte. Dem Umstand, daß auch alle eigentliche Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb sich ausweist als Einsatz anorganischer Kräfte, ändert nichts an der beherrschenden Stellung der Kräfte des produzierenden Pflanzen- und Tierlebens in der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft wird charakterisiert durch die im beherrschenden Mittelpunkt der Produktion stehende Nutzung der güter-schaffenden lebensgesetzlichen Kräfte des pflanzlichen und tierischen Lebens.

In dieser Erkenntnis liegt der Schlüssel zum Verständnis der Eigenart der Landwirtschaft und zum Verständnis der Ursachen des tiefgreifenden Unterschieds, der zwischen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft besteht, liegt auch der Schlüssel zum Verständnis des die Eigenart und Sonderstellung der Landwirtschaft zum Ausdruck bringenden Gesetzes des abnehmenden Ertragszuwachses, des „Bodengesetzes“.

Wie stellt sich nun nach dieser Erkenntnis der landwirtschaftliche Betrieb und der Wirtschaftsablauf dar?

Die Aufgabe des Landwirts ist's, die Produktionskräfte des Wachsens und Fruchtens in Pflanze und Tier, dazu die anorganischen Naturkräfte zweckmäßig, wirtschaftlich aufeinander abgestimmt, einzusetzen.

Ich muß mir's versagen — weil ihm in diesem Zusammenhang nicht die entsprechende Bedeutung beikommt — auf die einzelnen Aufgaben einzugehen, die dem Landwirt hinsichtlich der richtigen Auswahl der zu bewirtschaftenden Träger pflanzlichen und tierischen produktiven Lebens erwachsen in Anpassung an die Verhältnisse seines Betriebes, in Zuordnung dieser Träger (Pflanzen und Tiere) zu organischer, natürlich und wirtschaftlich zweckmäßig aufgebauter Lebensgemeinschaft. Wichtig ist es für uns, die Beziehungen zu untersuchen, in denen die in der Landwirtschaft eingesetzten anorganischen Kräfte zu den im beherrschenden Mittelpunkt des Betriebes stehenden Kräften des Wachsens und Fruchtens stehen.

Wie bereits gesagt, besteht alle landwirtschaftliche Arbeit im Einsatz von organischen Naturkräften, wozu auch die menschliche Arbeitskraft gehört. Alle Aufwendungen — Kosten und Investitionen — sind volkswirtschaftlicher Ausdruck dieses Kräfteeinsatzes. (Im folgenden spreche ich immer von Maßnahmen, schließe im Gebrauch dieses Ausdrucks aber immer das Kostenmoment ein.)

Wir untersuchen die Beziehungen dieses Kräfteeinsatzes zu den im beherrschenden Mittelpunkt des Betriebes stehenden produktiven Lebenskräften des Wachsens und Fruchtens. Dabei stellen wir fest: Es gibt Maßnahmen — also Aufwendungen im Sinne von Kapital und Kosten — die darauf abzielen, das Wachsen und Fruchten von Tier und Pflanze zu fördern, diese Leistungen zu erhöhen. Beispiele: Düngen, Füttern, Hacken, Schädlingsbekämpfung. Das sind Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kräften des Wachsens und Fruchtens stehen.

Und es gibt auf der anderen Seite Maßnahmen, die nicht in zweckbestimmtem Zusammenhang mit den produktiven Lebenskräften von Tier oder Pflanze stehen. Ich denke hier insbesondere an die Arbeiten, die dort einsetzen, wo das produktive Pflanzen- und Tierleben seine Aufgabe bereits abgeschlossen hat und die Frucht darbietet, auf dem Sektor Pflanzenbau z. B. an alle Erntearbeiten und die Arbeiten, die der Ernte folgen: Mähen, Binden, Einfahren, Dreschen usw., auf dem Sektor Tierhaltung: Melken, Zentrifugieren, Buttern, Milchtransport usw. Hierher gehören auch alle Arbeiten der Veredelung der Produkte, alle Transportarbeiten.

Ich nenne die ersten Maßnahmen *absolute* landwirtschaftliche Maßnahmen, die anderen *relative* landwirtschaftliche Maßnahmen. Ich gebe zu, daß es nicht immer leicht sein wird, zu entscheiden, welcher Gruppe und inwieweit irgendeine Maßnahme zuzurechnen ist. Dreschmaschine — oder Drillmaschine?

Wenn wir alle landwirtschaftlichen Maßnahmen auf diese zwei Gruppen aufteilen, so würde sich ergeben, daß der Umfang der zweiten Gruppe, die der relativen Maßnahmen, weitaus überwiegt, ganz besonders in den sogenannten intensiven Betrieben. (Diese Aufgliederung im Kräfteeinsatz läßt sich sehr anschaulich darstellen mit einem Kreis, den zwei Kreisringe umgeben: Innerer Kreis als Gebiet der Kräfte des Wachsens und Fruchtens, der 1. Kreisring die in unmittelbarem Zusammenhang dazu stehenden absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen, 2. Kreisring die relativen landwirtschaftlichen Maßnahmen — ein für die Betriebslehre außerordentlich lehrreiches Strukturschema, nach dem es reizen könnte, eine Betriebswirtschaftslehre aufzubauen.

Für uns handelt es sich jetzt darum, zu untersuchen, inwieweit diese beiden Maßnahmengruppen dem Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses unterliegen.

Ich beginne mit den relativen Maßnahmen. Was veranlaßt den Landwirt, vom Flegeldrusch zur Dreschmaschine, zur Strohpresse, zum Höhenförderer, zum Gebläse fortzuschreiten? — Dieselbe Überlegung wie den Schlosser, der sich eine Bohrwinde, eine Bohrmaschine anschafft. Das Ergebnis ist für Handwerk, Industrie und Landwirtschaft auch das gleiche — nennen wir's Verbilligung durch Verwandlung variabler Kosten in konstante, nennen wir's Erhöhung der Produktivität. Hier handelt sich überall, also auch in der Landwirtschaft, um das Gesetz der fallenden Stückkosten. Das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses hat also mit

den relativen landwirtschaftlichen Maßnahmen nichts zu tun. — Das ist unsere erste grundlegende Antwort auf die Frage nach dem Geltungsbereich des Bodenertragsgesetzes.

Die Frage, ob und wie weit das Bodenertragsgesetz sich bei den absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen auswirkt, wird uns eingehender beschäftigen müssen — denn wenn das Bodenertragsgesetz überhaupt existiert, dann kann es eben nur hier zu finden sein.

Der Raum zwingt leider auch hier, mich in der Darstellung kürzer zu fassen, als ich's gern täte und wie es vielleicht gar notwendig wäre. Ich gehe davon aus: 1. Das Leben von Pflanze und Tier, richtiger gesagt, jeder Sorte, jeder Rasse, steht unter dem die Sorte, die Rasse charakterisierenden allgemeinen und besonderen Lebensgesetz. Der Lebensablauf ist die Erfüllung des Lebensgesetzes. Das Lebensgesetz findet dann volle Erfüllung, wenn das Leben die seinem Lebensgesetz entsprechenden Lebensvoraussetzungen vorfindet. Oberflächliches Denken könnte nun meinen, daß des Landwirts Bestreben wäre, seinen Pflanzen und Tieren die ihren Lebensgesetzen entsprechenden Lebensvoraussetzungen zu schaffen. Es ist nun aber völlig falsch, von optimalem Lebensablauf und optimalen Lebensvoraussetzungen dort zu sprechen, wo sich höchste — meist einseitige — Leistung im Wachsen und Fruchten zeigt. Das natürliche, das lebensgesetzliche Optimum der Leistung liegt unter der (erzwungenen) wirtschaftlichen Höchstleistung, und das Optimum der Lebensvoraussetzung liegt ebenso unter dem Stand, der die wirtschaftliche Höchstleistung ermöglicht hat. Höchstleistungen stehen immer im Widerspruch mit der im Lebensgesetz begründeten Harmonie. Das Optimum des Lebensablaufs zeigt immer das Leben, das in der Ausgeglichenheit, der Harmonie seines Seins, der Idee seiner Art am nächsten kommt.

Die Aufgabe, die sich der Landwirt stellt, sieht also anders aus: er will das pflanzliche und tierische Leben zu Leistungen im Wachsen und Fruchten zwingen, die über dem natürlichen Optimum liegen — durch Düngung und Fütterung auf Leistung. — Das bedeutet — und das ist für unsere Untersuchung wesentlich entscheidend! — nicht etwa, daß er der Pflanze oder dem Tier das angedeihen läßt, was Voraussetzung für einen im Gesetz der Schöpfung bestimmten harmonischen, also optimalen Lebensablauf ist, sondern daß er durch Schaffung von darüber hinausgehenden Lebensvoraussetzungen und Impulsen das Leben zu höheren, höchsten Leistungen im Wachsen und Fruchten zu zwingen sucht. Das aber heißt: *Abdrängen vom natürlichen Lebensgesetz.*

Um Mißverständnissen vorzubeugen — lassen Sie zunächst die Frage der Züchtung — die Frage der Schaffung abgewandelter Lebensgesetze — beiseite, obwohl wir gerade auch hier interessante Ausblicke finden würden — übrigens auch das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses!

Sehen Sie zunächst einmal die natürlichen Zusammenhänge aus dem Erfahrungssatze heraus, daß jedes Leben dem *Abgedrängtwerden* von seinem Lebensgesetz Widerstand entgegensetzt, und zwar einen Widerstand, der wächst, je weiter das Abgedrängtwerden geht. Ins Wirtschaft-

liche übersetzt heißt das nichts anderes, als daß die Aufwendungen zu immer höheren Leistungen immer kleinere Leistungszunahmen zur Folge haben werden. Das aber ist das Gesetz, das biologische Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses, das sogenannte Bodengesetz.

Ich muß mich hier mit dieser vielleicht manche Einzelfrage offenlassenden Erklärung begnügen, sehe auch davon ab, das aus der Psychologie stammende Reiz-Empfindungsgesetz in seinen Einzelheiten heranzuholen, das feststellt, daß der Steigerung des Reizes — Licht, Wärme usw. — eine langsamere Steigerung der Empfindung entspricht. Ich widerstehe auch der Versuchung, mich hier mit Mitscherlichs Gesetzen und ihrer Mathematik auseinanderzusetzen.

Das Ergebnis dieser etwas weiten Gedankengänge ist: Die absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen, mit Hilfe deren der Landwirt das produktive Leben von Pflanze und Tier von dem Optimum des Lebensablaufs abzudrängen sucht, unterliegen dem Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses.

Damit aber haben wir festgestellt: einmal, daß es in der Landwirtschaft ein Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses gibt, zum anderen, daß das Gesetz nur für einen Teil der Aufwendungen gilt, und zwar nur für das Gebiet der sogenannten absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen (und füge drittens hinzu, daß der Sektor, in dem das Gesetz sich auswirkt, zwar schmal ist, daß diesem Sektor aber besondere Bedeutung im Gesamtbetrieb zukommt).

In neueren Formulierungen des Bodengesetzes heißt es, daß die Ertragszuwachs-Abnahme von einem „gewissen Punkte“ ab in Erscheinung trete. Dieser Punkt ist jetzt bestimmt durch das Optimum der im Lebensgesetz der betreffenden Sorte oder Rasse festgesetzten Voraussetzungen. Dieser Punkt liegt also bei einer anspruchsvolleren Sorte oder Rasse höher als bei einer Landsorte oder einem Landschlag. Bei der anspruchsvollen Sorte beginnt also die Abnahme des Ertragszuwachses später.

Damit ist gesagt, daß sich jede Züchtung, gleich ob auf dem Gebiete der Pflanze oder des Tieres, in diesem Zusammenhang charakterisiert durch ein Doppeltes: durch die Lage des lebensgesetzlichen Optimums und den Verlauf der Ertragszuwachskurve. Hier dürften sich interessante Ausblicke für die Züchtungswissenschaft und die praktische Züchtung ergeben.

Bei dieser Feststellung, die sich auf den Raum oberhalb des lebensgesetzlichen Optimums der Lebensvoraussetzungen bezieht, erhebt sich dann selbstverständlich auch die weitere Frage: Wie reagiert das Wachsen und Fruchten von Tier und Pflanze, wenn man ihm Lebensvoraussetzungen bietet, die unter dem natürlichen Optimum liegen? — wenn man schrittweise extensiviert? — Dann gilt das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses mit negativem Vorzeichen. Extensivieren heißt auch in diesem Falle Abdrängen vom lebensgesetzlichen Optimum; nur daß das Abdrängen nach der entgegengesetzten Seite erfolgt. Das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses wird dann zum Gesetz des abnehmenden Ertragsabfalls. Das will sagen, daß bei (stufenweiser) Verschlechterung der Lebensvoraus-

setzungen, also Extensivierung, der Leistungsabfall immer geringer wird. Um das noch deutlicher zu machen — und um dem Ergebnis dieser Überlegungen einen Ausdruck zu geben, der geeignet ist, das Überraschungsmoment zu erhöhen — soll dieses für den Raum unterhalb des lebensgesetzlichen Optimums geltende Gesetz des abnehmenden Leistungsabfalls auch in der Form des Intensivierungsgesetzes wiedergegeben werden. Das Gesetz würde dann die Auswirkung der stufenweisen Verbesserung der Lebensvoraussetzungen zeigen, die beim Punkt der äußersten, das Leben gerade noch erhaltenden Lebensvoraussetzungen, der äußersten Extensität, beginnen und bis zum lebensgesetzlichen Optimum führen, zum Gesetz des *zunehmenden* Ertragszuwachses.

Auf den ersten Blick mag es verwunderlich sein, daß ein Gesetz, das man immer als Domäne der gewerblichen, industriellen Wirtschaft, und nur in der gewerblichen Wirtschaft glaubte gefunden zu haben, gerade in der Landwirtschaft festgestellt wird. Eigentlich sollte diese Feststellung gar nicht in dem Maße überraschen, haben doch praktische Versuche in einfachsten Intensivierungsfragen schon längst das gleiche Ergebnis gebracht: die Ertragszuwachskurve, die am Anfang entgegengesetzte Tendenz zeigt und so zur S-Kurve wird.

Es würde hier zu weit führen, wollte man den Dingen im einzelnen nachgehen; viel Veranlassung dazu liegt übrigens gar nicht vor. Aber neugierig wäre ich immerhin, wie die Wissenschaft diese Erscheinung deutet, daß die Ertragskurve erst von einem „gewissen“ Punkte, sagen wir lieber „ungewissen“ Punkte, ab ihren charakteristischen Verlauf nimmt, vorher also entgegengesetzte Tendenz zeigt, diese S-Kurve. —

Ich schließe damit zunächst die Untersuchung über das „Bodenertragsgesetz“ und damit auch über die Frage, ob und inwieweit das Gesetz für die absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen gilt. Ich fasse zusammen:

1. Das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses gilt nur für das Gebiet der absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen.

2. Das Gesetz gilt nur vom Optimum der Lebensvoraussetzungen an. (Wobei dazuzufügen wäre, daß das Gesetz bei den unter dem Optimum, dem „kritischen Punkt“, liegenden Intensitätsänderungen zum Gesetz des zunehmenden Ertragszuwachses wird.)

3. Das Gesetz gilt primär für beide Sektoren der Landwirtschaft, also sowohl für den Pflanzenbau, als auch die Tierhaltung, für alles Wachsen und Fruchten.

4. Das Gesetz gilt immer nur jeweils für die einzelne Sorte, Rasse. (Es ist also nicht notwendig, sich über „Suspension“ Gedanken zu machen.)

Die Frage, ob das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses auch für die relativen landwirtschaftlichen Maßnahmen gilt, hatten wir verneint. Um das Wesentliche nicht verschwimmen zu lassen, habe ich die Verneinung so bestimmt ausgesprochen. Ich muß mich aber doch dazu bekehren, dieser Verneinung etwas von ihrer Schärfe zu nehmen.

Wir haben festgestellt, daß die relativen landwirtschaftlichen Maßnahmen unter dem Gesetz der gewerblichen Wirtschaft stehen, dem Gesetz

der Massenproduktion, der sinkenden Stückkosten. (Höhenförderer in Landwirtschaft und im Industriebetrieb.) Während nun aber der Massensteigerung in der gewerblichen Wirtschaft sehr weite Möglichkeiten gegeben sind, sind ihr in der Landwirtschaft enge Grenzen gesetzt. Die Grenze für die Massensteigerung in der gewerblichen Wirtschaft wird im wesentlichen von der Absatzmöglichkeit bestimmt, also durch den Markt; in der Landwirtschaft aber liegt die Grenze in der durch die natürlichen Verhältnisse gegebenen Höchstleistung; und die ist abhängig einmal von der Größe des Betriebs, d. h. von der zur Verfügung stehenden Kulturlfläche, zum andern von dem Rhythmus des Wachsens und Fruchtens und im Zusammenhang damit vom Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses, das die Steigerung der Aufwendungen bremst und dann verbietet. Das Ertragsgesetz erlaubt also der Landwirtschaft nicht, die im Gesetz der Massenproduktion liegenden Vorteile unbegrenzt auszuschöpfen; und so überschattet das Ertragsgesetz auch das Gebiet der relativen Maßnahmen.

Um die Ergebnisse noch einmal zusammenzufassen — die absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen stehen unter dem „Bodenertragsgesetz“, die relativen unter dem Gesetz der Massenproduktion, ohne sich aber den Einwirkungen des Ertragsgesetzes ganz entziehen zu können.

Ich komme zurück auf die über allen Erörterungen stehende Frage: Wie haben wir uns zu der wirtschaftspolitischen These: Fallende Produktpreise zwingen die Landwirtschaft zum Extensivieren, zu stellen?

Ich bin bei meinen Erörterungen davon ausgegangen, daß Ihnen der Zusammenhang zwischen Bodenertragsgesetz und der wirtschaftspolitischen Forderung zum Extensivieren bei fallenden Preisen geläufig ist, daß Sie also wissen, daß man die Forderung zum Extensivieren allein und unmittelbar auf dem Bodenertragsgesetz basiert. Die Stellung zur Forderung des Extensivierens wird also voll abhängen von der Einstellung zum „Bodengesetz“. Wem also das „Bodengesetz“ ein Gesetz ist, das den landwirtschaftlichen Betrieb als Ganzes beherrscht, für den es also wirklich „Bodengesetz“ im Sinne des Wortes ist, für den gilt die Forderung zum Extensivieren selbstverständlich auch für den gesamten Betrieb, d. h. sowohl für das Gebiet der absoluten, als auch der relativen Maßnahmen.

Ich habe ein solches Bodengesetz abgelehnt. Für mich ist es ein Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses, das nur für ein Teilgebiet, für das Gebiet der Aufwendungen für absolute landwirtschaftliche Maßnahmen, gilt. Dieser grundsätzlich andere Einstellung zum Ertragsgesetz entspricht dann auch eine andere Einstellung in der Frage der Extensivierung. Für mich ergibt sich folgendes:

1. Die wirtschaftliche Notwendigkeit zum Extensivieren — beim Rückgang der landwirtschaftlichen Produktpreise (oder bei ihrem Stillstand, wenn alle anderen Preise stetig ansteigen) — kann nur für Aufwendungen auf dem Gebiet der absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen Geltung erhalten.

2. Für das große Gebiet der relativen landwirtschaftlichen Maßnahmen besteht die Notwendigkeit zum Extensivieren nicht nur nicht, sondern

fallende Verkaufserlöse werden geradezu zu weiterer Intensivierung zwingen, um auf diese Weise dem Rückgang im Erlös durch Senkung der Produktionskosten entgegenzuarbeiten.

3. Möchte ich diesen allgemeinen Sätzen noch eine Ergänzung geben: Ich will auf die mit dem Extensivieren verbundene Gefahr hinweisen (wobei es sich nach dem Vorhergesagten immer nur um das Extensivieren auf dem Gebiete der absoluten landwirtschaftlichen Maßnahmen handeln kann). Wir wissen, daß die Notwendigkeit des Extensivierens nur für die Betriebe anerkannt werden kann, die in der Intensivierung — absolute landwirtschaftliche Maßnahmen — bis zur obersten Grenze gegangen sind; und das sind verhältnismäßig wenige. Für alle anderen Betriebe besteht nun nicht nur keine Notwendigkeit zum Extensivieren, sondern ersteht im Extensivieren eine Gefahr, die Gefahr, daß die Einsparungskurve von der Kurve des mit der Einsparung, also Extensivierung, verbundenen Ertragsabfalls geschnitten wird, der Ertragsabfall also größer wird als die Einsparung. Das wird besonders deutlich, wenn wir dem Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses die Form des Extensivierungsgesetzes geben: des Gesetzes des zunehmenden Ertragsabfalls. —

Man wird mir recht geben, wenn ich als nächste Folgerung ganz eindeutig feststelle: Es ist Zeit, daß man sich das Schlagwort „Extensivieren“ genauer ansieht, ehe allzuviel Unheil damit angerichtet wird. Wer den deutschen Landwirten in ihrer Unruhe und Sorge über die kommende Entwicklung als Patentlösung zuruft: Extensivieren! der beweist nicht nur Mangel an Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge, der handelt geradezu unverantwortlich gegenüber Landwirtschaft und Volkswirtschaft. —

Mit den Untersuchungen, die ich damit vorläufig abschließe, glaube ich auch der landwirtschaftlichen Wissenschaft einen Dienst erwiesen zu haben. Ich glaube dem „Bodengesetz“ eine klare Auslegung und Gründung gegeben zu haben und, darauf aufbauend, auch einen wesentlichen Beitrag zur Frage der Intensivierung und Extensivierung im landwirtschaftlichen Betrieb geleistet zu haben. —

Die Untersuchungen waren reichlich abstrakt. Das liegt auch an dem für solche Aufgabe zu knappen Raum in unserer Zeitschrift; im wesentlichen aber liegt's an dem Problem selbst, dem man auf andere Weise wissenschaftlich nicht beikommen kann, vielleicht auch daran, daß ich das Problem von der Seite des Volkswirtschaftlers angehe.

Ich hoffe, daß die Betriebslehre den gedanklichen Konstruktionen nachgeht und ihnen dadurch, daß sie die Ergebnisse ins Praktische übersetzt, Farbe und Leben gibt.

Ich wünschte insbesondere, daß sich die Wissenschaft — Volkswirtschaftslehre und Landwirtschaftliche Betriebslehre — kritisch mit Weg und Ergebnis dieser vom üblichen Weg abweichenden Untersuchung befaßt. Daß ein Weiterschreiten auf diesem Weg zu interessanten, weiten Ausblicken führt und neue Einsichten und Erkenntnisse betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Natur verspricht, dessen bin ich sicher.